



HALLE ★ Die Stadt

Anfrage

Nummer: III/2002/02025
Datum: 08.01.2002

Wiedervorlage:
Aktz.:
Bezug-Nr.:
Abteilung/Amt/Fraktion: Mieter- und Bürgerlisten:
Stemme, Bernd

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Stadtrat	30.01.2002	öffentlich zur Kenntnisnahme			

Betreff: Anfrage der MBL-Fraktion - zur Sozialhilfe

Die Anfrage lautet:

1. In wieviel Fällen wurden von Sozialhilfeempfängern in Halle in den Jahren 2000 und 2001 zusätzlich zum Bezug der laufenden Sozialhilfe zum Lebensunterhalt Anträge auf Sonderzahlungen zur Beschaffung von Kleidung gestellt?
2. Wieviel Anträge wurden davon positiv entschieden?
3. In welcher Höhe (von...bis) bewegten sich die Zuschüsse ?
4. Welche Gesamtkosten entstanden in beiden Jahren mit der Bewilligung der Anträge auf zusätzliches Kleidergeld?

Es wird eine tabellarische Aufstellung erbeten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beraten mit:

Terminvorgabe	Person/Amt	Zuarbeit	Erledigt am

gez. Bernd Stemme
Fraktionsvorsitzender

Antwort der Verwaltung

Zu Punkt 1

§ 12 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) regelt den notwendigen Lebensunterhalt, der als Sozialhilfe zu gewähren ist. „Der notwendige Lebensunterhalt umfasst besonders

- Ernährung
- Unterkunft
- Kleidung
- Körperpflege
- Hausrat
- Heizung und
- persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens“

§ 21 BSHG regelt weiter, dass nach § 21 (1) Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) durch **laufende** und **einmalige** Leistungen gewährleisten kann.

Nach § 21 (1a) Ziffer 1 BSHG zählen zu diesen einmaligen Leistungen die Instandhaltung von Bekleidung, Wäsche und Schuhe in nicht kleinem Umfang und deren Beschaffung von nicht geringem Anschaffungspreis.

Während die laufenden Leistungen in jedem Fall an den altersabhängigen Regelsätzen orientiert sind, werden einmalige Hilfen, wie z. B. die ebenfalls unter § 21 (1a) Nr. 2 bis 7 BSHG genannten Beihilfen für

- Brennstoffe
- Schülerlernmittel
- Wohnungsinstandhaltung
- Gebrauchsgüter (z. B. Waschmaschine u. a.)

nur gewährt, wenn dies nach Lage des Einzelfalles gerechtfertigt ist und ein tatsächlicher Bedarf besteht. Hierzu ist regelmäßig ein Antrag und eine Bedarfsprüfung erforderlich.

Einmalige Beihilfen für Kleidung werden bundesweit seit vielen Jahren als sogenannte Bekleidungspauschale zweimal pro Jahr in Höhe von bislang zweimal 250 DM (Wert für Halle) pro Person gewährt.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist dazu in der Regel kein gesonderter Antrag erforderlich, da die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung diesen Bekleidungsbedarf von 500 DM (260 € ab 2002) als Kleidungsgrundbedarf anerkennen.

Anlage 1 enthält einen Auszug aus den Sozialhilferichtlinien (SHRL) Sachsen-Anhalt, die zur Anwendung des § 21 (1) handlungsbegleitend sind.

Insofern ist davon auszugehen, dass alle Personen, die 2000 und 2001 einen Anspruch auf laufende Leistungen hatten und für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten laufende Ansprüche geltend machten, auch die Bekleidungsbeihilfen erhielten, wobei die Höhe der Bekleidungsbeihilfe in Abhängigkeit von der Dauer des Bezuges variiert und zum Teil nur monatsanteilig gewährt wird. Die Zahlung dieser Beihilfe erfolgt regelmäßig im April und Oktober an die zu diesem Zeitpunkt im laufenden Hilfebezug stehenden Personen.

Hinzu kommen mögliche zusätzliche Bedarfe (RZ 1.2.5 der SHRL) für besondere Anlässe oder bei separat nachgewiesenen Bedarf, wie

- extremes Wachstum bei Kindern
- Schwangerschaft
- Erstausrüstung bei Geburt
- Vernichtung durch Wohnungsbrand u. ä. Ereignisse bzw. Notfälle

Die Anzahl dieser gesonderten Anträge wird im Sozialamt statistisch nicht erfasst. Im laufenden Bezug waren

2000	durchschnittlich 16.211 Personen
2001	durchschnittlich 16.150 Personen

Zu Punkt 2

Auch die Zahl der positiv beschiedenen Anträge wie die der Ablehnungen, wird in Anbetracht einer Fallzahlmenge von 8.500 bis 9.000 laufenden Fällen in den letzten beiden Jahren nicht erfasst und ausgewertet.

Alle anspruchsberechtigten Empfänger laufender Hilfe erhielten auch Bekleidungsgeld, sofern sie nicht eine ausschließlich überbrückende Hilfeleistung erhalten, die von kurzer Dauer war.

Zu Punkt 3

Der pauschale Betrag der Bekleidungsbeihilfe betrug seit 1990 jährlich 500 DM, ohne Differenzierungen nach Alter und Geschlecht, was andere Kommunen zum Teil praktizieren und ohne Berücksichtigung des Inflationsfaktors seit 1990. In Frankfurt am Main wurden 2001 für Männer 580 DM und für Frauen 720 DM pro Jahr gewährt. Für 2002 wurden in Halle jährlich 260 € festgelegt.

Zuschüsse für einzelne Bekleidungsstücke, die im Einzelfall zusätzlich erforderlich sind, belaufen sich nach dem Beihilfekatalog von 3 € für Strümpfe bis 97 € für Wintermäntel.

Zu Punkt 4

Die Gesamtkosten für Bekleidungsbeihilfen können ebenfalls nicht gesondert benannt werden, da alle einmaligen Beihilfen nach § 21 (1a) Ziffer 1 bis 7 (auch für Wohnungsausstattung, Heizungsbeihilfen, Weihnachtsbeihilfen u. a.) in einer Gesamthaushaltsstelle gebucht werden.

Von den Ausgaben in Haushaltsstelle

1.4100.73000.2 Leistungen der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen

in Höhe von

2000	44.303.289 €	entfallen auf einmalige Beihilfen	2000	16.241.583 €
2001	44.019.485 €		2001	16.371.068 €

Bei 16.150 2001 im laufenden Sozialhilfebezug befindlichen Personen ergibt allein die Hochrechnung der Bekleidungspauschale einen Betrag von 4.130.000 €. Die Menge von Anträgen oder bewilligten Leistungen für zusätzliche Anlässe und Bedarfe kann nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

Alle Sachbearbeiter sind angewiesen, hier nur zwingend unabweisbare zusätzliche Leistungen zu bewilligen. Bei zusätzlichem Bedarf wird verstärkt auf Kleiderkammern verwiesen.

Szabados

Anlage